



## Information und Ablauf

### Wahl der Kommissionsmitglieder an der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Mai 2024

---

#### Rechtsgrundlagen

- Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 (StRG, Stand 01.03.2023)
  - Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Neuenkirch vom 27. November 2017 (GO, Stand 01.01.2018)
  - Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Neuenkirch vom 27. November 2023 (GO, Stand 01.09.2024)
  - Mitteilung Gemeinde Neuenkirch vom 8. Januar 2024 zum [Ablauf der Wahlen Mitglieder der der Einbürgerungs- und Controlling-Kommission – Gemeinde Neuenkirch](#)
- 

#### Wahlvorschlag und Informationen

Informationen sind auf unserer Homepage unter «**Aktuelles**» sowie unter «**Politik/Kommissionen und Arbeitsgruppen**» zu finden. Bei Fragen kontaktieren Sie bitte unseren Gemeinbeschreiber Thomas Rubin, [thomas.rubin@neuenkirch.ch](mailto:thomas.rubin@neuenkirch.ch).

Die Wahlvorschlagslisten werden anfangs Februar 2024 für die an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2024 zu wählenden Kommissionsmitglieder auf unserer Website aufgeschaltet. Für jede Kommission wird eine separate Wahlvorschlagsliste erstellt. **Ab dem 4. März 2024, 08.00 Uhr können Wahlvorschläge während den Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung persönlich eingereicht werden.** Eine Eingabe per Post oder E-Mail ist nicht zulässig und muss zurückgewiesen werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden in der Reihenfolge der bei uns eintreffenden Wahlvorschläge und innerhalb der Liste nach deren Reihenfolge notiert. **Eingaben, welche bis spätestens 29. März 2024, 12.00 Uhr eingereicht werden, können in der Botschaft zur Gemeindeversammlung als Wahlvorschlag gedruckt werden.**

Die Stimmberechtigten können der Gemeinde bis spätestens am 24. Mai 2024 (2. Tag vor der Gemeindeversammlung) Wahlvorschläge einreichen (StRG § 123 Abs. 1). Diese Wahlvorschläge werden auf einer Wahlliste zusammengefasst und den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2024 abgegeben.

Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2024 und bis zum Abschluss der Diskussion weitere Kandidaten vorschlagen. Diese werden jedoch nicht mehr auf der Wahlliste geführt.

---

#### Ablauf der Wahlen an der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident erklärt den Ablauf der Wahlen unter dem entsprechenden Traktandum der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2024. Der Gemeinderat Neuenkirch lässt die Stimmberechtigten, die von ihnen wählbaren Mitglieder der folgenden Kommissionen wählen:

- Die frei wählbaren Mitglieder und das Präsidium der **Bildungskommission**
- Die frei wählbaren Mitglieder und das Präsidium der **Controlling-Kommission**
- Die frei wählbaren Mitglieder der **Einbürgerungskommission**
- Die frei wählbaren Mitglieder des **Urnenbüros**
- Die Mitglieder und das Präsidium der von ihr eingesetzten, **weiteren Kommissionen**

Nicht mehr zur Wahl stehen die per 31. August 2024 aufgelösten Kommissionen «Rechnungskommission» und «Strategische Begleitkommission». An ihre Stelle tritt die neu zu besetzende «Controlling-Kommission».

Die Gemeinde erstellt aufgrund der Wahlvorschläge eine **Kandidatenliste** und lässt sie **an der Gemeindeversammlung austeilen** (StRG § 123 Abs. 2).

An der Gemeindeversammlung können die Stimmberechtigten **weitere Kandidaten vorschlagen** (StRG § 123 Abs. 3).

Die Teilnehmer können **zu den Wahlvorschlägen Stellung nehmen** (StRG § 123 Abs. 4).

Die **Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren**, wobei das Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern (StRG) zu beachten ist. Insbesondere gilt der **«Grundsatz der offenen Abstimmung»** (StRG § 107) so weit nicht geheime Wahl beschlossen wird (StRG §§ 121 Abs. 2, 122 und 125).

#### **Offene Wahl (StRG § 124)**

Im Grundsatz der offenen Abstimmung wird in der Reihenfolge der eingegangenen Wahlvorschläge abgestimmt. Erreicht ein Kandidat oder eine Kandidatin das absolute Mehr, ist er oder sie gewählt und die weiteren Kandidaten gelangen nicht mehr zur Abstimmung. Das Wahlverfahren erfolgt somit nach § 124 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern

#### **Geheime Wahl (StRG § 125)**

Sollte eine geheime Wahl beantragt und durch einen Fünftel der Stimmberechtigten gutgeheissen werden, erfolgt das Wahlverfahren nach § 125 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern. Dieser schreibt folgendes Wahlvorgehen vor:

- a. Jeder Teilnehmer erhält vom Versammlungsbüro für jeden Wahlgang einen Wahlzettel, der mit einem Amtsstempel gekennzeichnet ist.
- b. Über alle Kandidaten, die für den Wahlgang vorgeschlagen sind, wird mit dem gleichen Wahlzettel abgestimmt.
- c. Wer für den Wahlgang nicht vorgeschlagen wurde, ist nicht wählbar.
- d. \* Kandidaten, die vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeinde vorgeschlagen wurden, sind auf dem Wahlzettel aufgeführt.
- e. Der Stimmende kann Kandidaten streichen und handschriftlich andere Kandidaten eintragen.
- f. Der ausgefüllte Wahlzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, als Kandidaten zu wählen sind, sonst ist er ungültig.
- g. Die Stimmzähler sammeln die ausgefüllten Wahlzettel ein und ermitteln sofort während der Versammlung das Ergebnis.
- h. Im Übrigen gelten die Vorschriften über das Urnenverfahren sinngemäss.

---

Neuenkirch, 7. Februar 2024

#### **GEMEINDE NEUENKIRCH**

##### **GEMEINDERAT**

Gemeindepräsident

*Marcel Wolfisberg*



Gemeindeschreiber

*Thomas Rubin*

